

302 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VII. GP.

22. 6. 1954.

Regierungsvorlage.

Bundesgesetz vom 1954
über Entschädigungen für verstaatlichte Anteilsrechte (Erstes Verstaatlichungs-Entschädigungsgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT.

Entschädigung für Anteilsrechte, die mit dem ersten Verstaatlichungsgesetz verstaatlicht worden sind.

§ 1. (1) Wer mit Ablauf des 16. September 1946 Eigentümer von Anteilsrechten war, die durch das Verstaatlichungsgesetz vom 26. Juli 1946, BGBL. Nr. 168, verstaatlicht worden sind, oder sein Rechtsnachfolger erhält vom Bund eine Entschädigung gemäß diesem Bundesgesetz.

(2) Rechte Dritter an verstaatlichten Anteilsrechten sowie Rückstellungsansprüche auf verstaatlichte Anteilsrechte richten sich nicht auf diese, sondern auf den Entschädigungsanspruch oder auf die Entschädigung.

§ 2. (1) War der Eigentümer verstaatlichter Anteilsrechte am 16. September 1946 durch Tatsachen, die außerhalb der österreichischen Rechtsordnung liegen, verhindert, über diese Anteilsrechte zu verfügen, so besteht kein Anspruch auf Entschädigung nach diesem Bundesgesetz, es sei denn, daß die Behinderung auf Grund einer in Österreich erwirkten Kraftloserklärung oder gemäß dem Wertpapierbereinigungsgesetz vom , BGBL. Nr. , behoben wird.

(2) Ein Anspruch auf Entschädigung nach diesem Bundesgesetz besteht ferner nicht für Anteilsrechte an den in der Anlage aufgezählten Kapitalgesellschaften.

§ 3. (1) Die Höhe der Entschädigung wird in Schillingen, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, mit dem Zweidreiviertelfachen des Nennwertes, auf den die verstaatlichten Anteilsrechte am 16. September 1946 gelautet haben, festgesetzt.

(2) Für verstaatlichte Anteilsrechte an Kreditunternehmungen wird die Entschädigung mit

dem Eineinhalbfachen des Nennwertes, auf den die Anteilsrechte am 16. September 1946 gelautet haben, festgesetzt.

(3) Zu der sich nach Abs. 1 und 2 ergebenden Entschädigung (Grundentschädigung) sind 32 v. H. zur Befriedigung aller Zinsenansprüche für die Zeit vom 16. September 1946 bis 31. Dezember 1954 sowie zur Abgeltung aller sonstigen Ansprüche aus dem früheren Eigentum an den verstaatlichten Anteilsrechten zuzuschlagen (Zuschlag).

(4) Die Entschädigung (Abs. 1 bis 3) ist ab 1. Jänner 1955 mit 4 v. H. jährlich zu verzinsen.

§ 4. (1) Das Bundesministerium für Finanzen kann die Entschädigung in vierprozentigen, ab 1. Jänner 1955 in längstens zehn Jahren tilgbaren Bundesschuldverschreibungen oder in Bargeld leisten.

(2) Abgabepflichtige, die veranlagte Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Vermögensteuer und Aufbringungsumlage (einschließlich der auf diese Abgaben entfallenden Besatzungskostenbeiträge und Wohnhauswiederaufbaubeuräge) zu entrichten haben, können bei dem hiefür zuständigen Finanzamt ihre Abgabenschuldigkeiten bis zum Betrage von höchstens 5 v. H. der im Laufe des unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahres zur Entrichtung vorgeschriebenen Schuldigkeiten an den oben genannten Abgaben mit Bundesschuldverschreibungen, die zum Nennwerte angenommen werden, begleichen. Der nach Satz 1 dieses Absatzes zur Tilgung von Abgabenschuldigkeiten zulässige Betrag ist so abzurunden, daß er mit Bundesschuldverschreibungen unter Berücksichtigung ihrer Stückelung ohne Restbetrag abgedeckt werden kann.

(3) Nähere Vorschriften über die Ausgabe und Ausstattung der Bundesschuldverschreibungen und über den Vorgang bei ihrer Verwendung zur Abgabenentrichtung erläßt das Bundesministerium für Finanzen mit Verordnung.

§ 5. (1) Das Bundesministerium für Finanzen hat Wertpapiere, die Entschädigungsansprüche nach diesem Bundesgesetz verkörpern, gemäß § 1 des Wertpapierbereinigungsgesetzes zur Bereinigung aufzurufen.

(2) Die Anmeldung dieser Wertpapiere im Wertpapierbereinigungsverfahren gilt zugleich als Anmeldung der Entschädigungsansprüche. Die Ausfolgung eines angemeldeten und als bereinigt gekennzeichneten Wertpapiers, das einen Entschädigungsanspruch nach diesem Bundesgesetz verkörpert, an den Anmelder findet nicht statt.

(3) In der Anmeldung ist auch dann, wenn nach dem Wertpapierbereinigungsgesetz an Stelle des Namens und der Anschrift des Eigentümers die Depotnummer anzugeben ist, der Wohnsitz (Ort und Land) des Eigentümers sowie seine Staatszugehörigkeit am 16. September 1946 anzuführen.

(4) Das Bundesministerium für Finanzen kann verlangen, daß noch weitere, für die Feststellung des Entschädigungsanspruches erforderliche Angaben in die Anmeldung aufgenommen und Nachweise für die in der Anmeldung enthaltenen Angaben erbracht werden.

(5) Versäumte Anmeldungen können gemäß § 19 Abs. 1 des Wertpapierbereinigungsgesetzes nachgeholt werden; die Entschädigungsansprüche der Nachzügler sind in sinngemäßer Anwendung der angeführten Gesetzesstelle zu behandeln.

§ 6. (1) Ansprüche auf Entschädigung für verstaatlichte Anteilsrechte, die nicht in Wertpapieren verkörpert sind, sind binnen sechs Monaten nach Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes beim Bundesministerium für Finanzen anzumelden und nachzuweisen. Für Kriegsgefangene und Zivilinternierte endet die Anmeldefrist frühestens sechs Monate nach ihrer Entlassung.

(2) Gegen die Versäumung der Anmeldefrist findet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statt. Das Bundesministerium für Finanzen kann die Fristversäumnis aus rücksichtswürdigen Gründen nachsehen, sofern innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Anmeldefrist darum ersucht wird.

(3) Der Anspruch auf Entschädigung erlischt — außer im Falle des Abs. 2 zweiter Satz —, wenn er nicht innerhalb der Anmeldefrist angemeldet oder wenn eine fehlerhafte oder unvollständige Anmeldung nicht innerhalb von drei Monaten nach schriftlicher Aufforderung zur Verbesserung berichtigt wird.

§ 7. (1) Die Kreditunternehmungen, bei denen die Anmeldungen durchgeführt worden sind (Anmeldestellen), haben die von ihnen als bereinigt gekennzeichneten Wertpapiere, die einen Entschädigungsanspruch nach diesem Bundesgesetz verkörpern, der Österreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft in Wien einzuliefern; so weit gemäß den Bestimmungen des Wertpapierbereinigungsgesetzes für bereinigte Stücke Ersatzstücke auszugeben wären, werden diese durch die Sammelurkunde gemäß § 18 Abs. 4 des Wertpapierbereinigungsgesetzes ersetzt.

(2) Das Bundesministerium für Finanzen hat für bereinigte Wertpapiere binnen zwei Monaten nach ihrer Einlieferung, frühestens einen Monat nach Ablauf der Anmeldefrist, die nach diesem Bundesgesetz zustehende Entschädigung den Anmeldestellen im Wege der Österreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft zugunsten der Entschädigungsberechtigten zur Verfügung zu stellen. Mit der Verrechnung der Entschädigung zwischen der Österreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft und der Anmeldestelle ist die Entschädigungspflicht des Bundes nach § 1 Abs. 1 erfüllt.

(3) Wird für ein eingeliefertes Wertpapier innerhalb der Frist nach Abs. 2 eine Entschädigung gemäß Abs. 2 nicht geleistet, so hat die Österreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft die Anmeldestelle und diese den Anmelder davon ungesäumt mittels eingeschriebenen Briefes zu verständigen. Der Anmelder kann — bei sonstigem Anspruchsverlust — innerhalb von fünf Jahren nach Empfang dieser Verständigung den behaupteten Anspruch gegen den Bund im ordentlichen Rechtswege geltend machen.

(4) Für die den Nachzüglern (§ 5 Abs. 5) als Entschädigung gebührenden Bundesschuldverschreibungen gilt § 19 Abs. 2 des Wertpapierbereinigungsgesetzes sinngemäß.

§ 8. (1) Ansprüche auf Entschädigung, die nicht in Wertpapieren verkörpert sind, sind frühestens drei Monate nach Ablauf der Anmeldefrist und — bei sonstigem Anspruchsverlust — innerhalb weiterer fünf Jahre bei der Österreichischen Staatshauptkasse in Wien geltend zu machen. Hierbei ist die Anmeldung nach § 6 Abs. 1 nachzuweisen. Das Bundesministerium für Finanzen kann auch andere Nachweise über das Recht auf Entgegennahme der Entschädigung verlangen.

(2) Entspricht die Österreichische Staatshauptkasse einem Antrag gemäß Abs. 1 nicht binnen sechs Monaten, so kann der vom Antragsteller behauptete Anspruch auf Entschädigung nach diesem Bundesgesetz — bei sonstigem Anspruchsverlust — innerhalb eines Jahres im ordentlichen Rechtswege gegen den Bund geltend gemacht werden.

ZWEITER ABSCHNITT.

Entschädigung für Anteilsrechte, die mit dem 2. Verstaatlichungsgesetz verstaatlicht worden sind.

§ 9. (1) Wer mit Ablauf des 10. Mai 1947 Eigentümer von Anteilsrechten war, die gemäß § 3 Abs. 3 des 2. Verstaatlichungsgesetzes vom 26. März 1947, BGBl. Nr. 81, in das Eigentum von Bundesländern übergegangen sind, oder sein Rechtsnachfolger erhält eine Entschädigung

gemäß diesem Bundesgesetz von dem Bundesland, in dessen Eigentum die Anteilsrechte übergegangen sind.

(2) War der Eigentümer (Abs. 1) am 10. Mai 1947 durch Tatsachen, die außerhalb der österreichischen Rechtsordnung liegen, verhindert, über diese Anteilsrechte zu verfügen, so besteht kein Anspruch auf Entschädigung nach diesem Bundesgesetz, es sei denn, daß die Behinderung auf Grund einer in Österreich erwirkten Kraftloserklärung oder gemäß dem Wertpapierbereinigungsgesetz behoben wird.

§ 10. (1) Die Höhe der Entschädigung ist in Schilling mit dem Zweidreiviertel- bis Fünffachen des Nennwertes, auf den die verstaatlichten Anteilsrechte am 10. Mai 1947 gelautet haben, festzusetzen (Grundentschädigung).

(2) Die Festsetzung des Vielfachen erfolgt durch Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe nach Anhörung des entschädigungspflichtigen Bundeslandes; dabei sind die Vermögensverhältnisse der Landesgesellschaft, wie sie zur Zeit der Verstaatlichung der Anteilsrechte bestanden haben, angemessen zu berücksichtigen. Die Verordnung ist binnen sechs Monaten nach Ablauf der Anmeldefrist nach dem Wertpapierbereinigungsgesetz zu erlassen.

(3) Der Entschädigung sind 30 v. H. zur Befriedigung aller Zinsenansprüche für die Zeit vom 10. Mai 1947 bis 31. Dezember 1954 sowie zur Abgeltung aller sonstigen Ansprüche aus dem früheren Eigentum an den verstaatlichten Anteilsrechten zuzuschlagen. Auf den Zuschlag sind Gewinne (Dividenden) anzurechnen, die innerhalb des erwähnten Zeitraumes an die Entschädigungsberechtigten verteilt worden sind.

(4) Das entschädigungspflichtige Bundesland hat auf Verlangen des Bundesministeriums für Finanzen binnen zwei Wochen nach Einlangen der Aufforderung anzugeben, welche Wertpapiere, die Entschädigungsansprüche für Aktien seiner Landesgesellschaft verkörpern, sich in seinem Besitze befinden.

§ 11. Das entschädigungspflichtige Bundesland kann die Entschädigung in von ihm auszugebenden, mindestens vierprozentigen und ab 1. Jänner 1955 in längstens zehn Jahren tilgbaren Schuldverschreibungen, in Bundesschuldverschreibungen (§ 4) oder in Bargeld leisten.

§ 12. (1) Die Österreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft hat das entschädigungspflichtige Bundesland unverzüglich nach der Wertpapier-Einlieferung (§ 7 Abs. 1) von deren Ergebnis zu verständigen.

(2) Das entschädigungspflichtige Bundesland hat für bereinigte Wertpapiere binnen zwei Mo-

naten nach ihrer Einlieferung, frühestens einen Monat nach Ablauf der Anmeldefrist, die nach diesem Bundesgesetz zustehende Entschädigung den Anmeldestellen im Wege der Österreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft zugunsten der Entschädigungsberechtigten zur Verfügung zu stellen. Die Österreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft hat dagegen die bereinigten Wertpapiere (Sammelurkunde) dem Bundesland auszufolgen. Mit der Verrechnung der Entschädigung zwischen der Österreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft und der Kreditunternehmung (Anmeldestelle) ist die Entschädigungspflicht des Bundeslandes nach § 9 erfüllt.

§ 13. Die Bestimmungen des § 1 Abs. 2, § 3 Abs. 4, § 4 Abs. 3, § 5 und § 7 Abs. 1, 3 und 4 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 14. (1) Vor Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes abgeschlossene Vergleiche über eine Entschädigung gemäß § 9 werden durch dieses Bundesgesetz nicht berührt. Solche Vergleiche können auch künftighin abgeschlossen werden.

(2) Ein von einem entschädigungspflichtigen Bundesland angebotener Entschädigungsvergleich ist für alle nach diesem Bundesgesetz Entschädigungsberechtigten im gleichen Verstaatlichungsfalle verbindlich, wenn der Vergleichsvorschlag von einer Mehrheit angenommen wird, die mindestens 75 v. H. des Nennbetrages der nach diesem Bundesgesetz zu entschädigenden Anteilsrechte vertritt; Wertpapiere im Sinne des § 10 Abs. 4 werden nicht mitgezählt.

(3) Der Abschluß eines Entschädigungsvergleiches nach Abs. 2 ist vom entschädigungspflichtigen Bundesland im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen.

DRITTER ABSCHNITT.

Entschädigungsvergleiche bei Verstaatlichungen nach § 8 des 2. Verstaatlichungsgesetzes.

§ 15. (1) Vor Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes abgeschlossene Vergleiche über die Entschädigung bei Verstaatlichungen von Unternehmen, Betrieben und Anlagen zur Erzeugung und Verteilung elektrischer Energie sowie Vergleiche über die Entschädigung der von einer solchen Verstaatlichung berührten Rechte Dritter (wie Bestandrechte, Heimfallrechte u. dgl.), für die der Übernehmer nicht gemäß § 10 des 2. Verstaatlichungsgesetzes haftet, werden von diesem Bundesgesetz nicht berührt. Solche Vergleiche können auch künftighin abgeschlossen werden.

(2) Die zur Entscheidung über die Verstaatlichung zuständige Behörde (§ 8 Abs. 2 des 2. Verstaatlichungsgesetzes) hat vor Erlassung des Verstaatlichungsbescheides auf das Zustandekommen eines Vergleiches (Abs. 1) hinzuwirken.

VIERTER ABSCHNITT.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 16. Die Regelung der Entschädigung für

- a) Unternehmungen und Betriebe, die mit § 1 Abs. 1 des Verstaatlichungsgesetzes (Anlage II und III zu § 1 des Verstaatlichungsgesetzes) verstaatlicht worden sind,
- b) Unternehmungen, Betriebe und Anlagen, die gemäß § 8 Abs. 1 des 2. Verstaatlichungsgesetzes verstaatlicht worden sind und nicht unter § 15 fallen,
- c) Anteilsrechte, die nach § 2 und § 9 Abs. 2 von der Entschädigung nach diesem Bundesgesetz ausgenommen sind,

bleibt einem besonderen Bundesgesetz vorbehalten.

§ 17. (1) Vermögensvermehrungen, die darauf zurückzuführen sind, daß für verstaatlichte Anteilsrechte gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder auf Grund von Vergleichen (§§ 14 und 15) Entschädigungen gewährt werden oder gewährt worden sind, bilden keine steuerpflichtigen Einnahmen.

(2) Entschädigungsansprüche nach § 1 Abs. 2 des Verstaatlichungsgesetzes und nach § 2 des 2. Verstaatlichungsgesetzes, für die gemäß den

Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder auf Grund von Vergleichen (§§ 14 und 15) eine Entschädigung zu leisten ist oder geleistet worden ist, sind bei der endgültigen Veranlagung der Vermögensabgabe und Vermögenszuwachsabgabe mit 30 v. H. des tatsächlichen Entschädigungsbetrages zu bewerten. Hierbei sind Abgeltungen mit dem Zuschlag nach § 3 Abs. 3 und § 10 Abs. 3 außer Ansatz zu lassen. Die gleiche Regelung gilt für Zwecke der sonstigen Vermögensbesteuerung in allen jenen Fällen, in denen der Zeitpunkt des Eigentumsüberganges vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes liegt.

(3) Die zur Durchführung dieses Bundesgesetzes erforderlichen Schriften, Urkunden und Amtshandlungen unterliegen nicht den Stempel- und Rechtsgebühren sowie den Bundesverwaltungsabgaben.

§ 18. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des § 3 Abs. 2 und 4 sowie der §§ 4 bis einschließlich 8 und der §§ 12 und 17 das Bundesministerium für Finanzen, hinsichtlich der §§ 14 und 15 das Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe und hinsichtlich aller anderen Bestimmungen das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe betraut.

Anlage

Stahl- und Temperguß Aktiengesellschaft vorm. Fischer-Traisen, Wien;
St. Egyder Eisen- und Stahl-Industrie-Gesellschaft, Wien;
Simmering-Graz-Pauker Aktiengesellschaft für Maschinen, Kessel- und Waggonbau, Wien;
Wr. Lokomotivfabrik-Aktiengesellschaft, Wien;
AEG-UNION Elektrizitäts-Gesellschaft, Wien;
Österr. Stickstoffwerke, Aktiengesellschaft, Linz;
Erste Donau - Dampfschiffahrts - Gesellschaft, Wien;
Berndorfer Metallwarenfabrik Arthur KRUPP Aktienges., Wien;
Hofherr-Schrantz, Landwirtschaftl. Maschinenfabrik A. G., Wien;
Wr. Brückenbau- u. Eisenkonstruktions-Akt. Ges., Wien;
Mannesmann-Trauzl Aktiengesellschaft, Wien;
Vereinigte Wr. Metallwerke Aktiengesellschaft, Wien;
Rohöl-Gewinnungs-Aktiengesellschaft, Wien;
Steinberg Naphta Aktiengesellschaft, Wien;

G. Rumpel, Aktiengesellschaft, Wien;
Vacuum Oil Company Aktiengesellschaft, Wien;
Aktiengesellschaft der Shell-Floridsdorfer Mineralöl-Fabrik, Wien;
Korneuburger Mineralölraffinerie Aktiengesellschaft, Korneuburg;
Südostdeutsche Ferngas-Aktiengesellschaft, Wien;
Kärntner Bergwerksgesellschaft m. b. H., Klagenfurt;
Niederdonau Erdöl Gesellschaft m. b. H., Wien;
Erdölproduktions-Gesellschaft m. b. H., Wien;
Donau-Öl Gesellschaft m. b. H., Wien;
Österr. Mineralölwerke Ges. m. b. H., Wien;
Wiener Erdgas-Gesellschaft m. b. H., Wien;
Reithal-Gas-Gesellschaft m. b. H., Hausbrunn;
Zaya-Gas-Gesellschaft m. b. H., Hausbrunn;
Gewerkschaft „Schwazer Bergwerks-Verein“, Schwaz;
Gewerkschaft Austrogasco, Wien;
Gewerkschaft „Raky-Danubia“, Wien.

Erläuternde Bemerkungen.

Das Bundesgesetz vom 26. Juli 1946, BGBl. Nr. 168 (im folgenden kurz: 1. Verst.Ges.), bestimmt im § 1 Abs. 2, daß für die im Abs. 1 ausgesprochenen Verstaatlichungen eine **angemessene Entschädigung** zu leisten ist. Gleches verfügt § 2 des Bundesgesetzes vom 26. März 1947, BGBl. Nr. 81, über die Verstaatlichung der Elektrizitätswirtschaft (im folgenden kurz: 2. Verst.Ges.); die näheren Vorschriften werden ein besonderes Bundesgesetz treffen.

Der Erlassung des damit verheissenen Entschädigungsgesetzes haben sich, wie allgemein bekannt ist, in den seit 1946/1947 verflossenen Jahren zahlreiche, bisher unüberwindlich erschienene Schwierigkeiten entgegengestellt. Vor allem ist darauf hinzuweisen, daß trotz unentwegter Bemühungen der Bundesregierung der seit Jahren erwartete „Staatsvertrag“ noch nicht zustande gekommen und der Zeitpunkt für eine allgemeine zwischenstaatliche Ordnung der die Republik Österreich betreffenden Rechtsverhältnisse derzeit weniger voraussehbar ist denn je zuvor. Eine solche ist aber die Voraussetzung für eine **allgemeine gesetzliche Regelung** der Entschädigungsfrage.

Dennoch darf die Regelung der Entschädigung wenigstens da, wo sich die Möglichkeit zu einer gesetzlichen Teillösung bietet, nicht weiter hinausgeschoben werden. Es entspricht den Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit, daß der durch die Verstaatlichungsgesetze betroffene Anspruchsberechtigte in den Fällen, die eine gesetzliche Regelung zulassen, alsbald den Gegenwert für die aus seiner Verfügungsmacht ausgeschiedenen Vermögenswerte erhält. Dazu kommt, daß die wenigstens teilweise Ordnung der Entschädigungsfrage eine unerlässliche Voraussetzung für die Wiederherstellung sowohl des vollen Vertrauens in die Finanzgebarung des Bundes und der Bundesländer als auch der Kreditwürdigkeit der österreichischen Wirtschaft ist. Solange ferner der inländische Kapitalmarkt nicht von den schweren materiellen und psychologischen Auswirkungen befreit ist, die der langdauernde, nachteilige Schwebezustand mit sich gebracht hat, ist seine Funktionsfähigkeit beeinträchtigt. Schließlich ist die Regelung der

Entschädigung für Verstaatlichungen aber auch erforderlich, damit die wirtschaftlichen Unternehmungen, die in ihren Büchern Entschädigungsansprüche verzeichnen, insbesondere die großen Elektrizitätsgesellschaften, zu einem der Wahrheit wenigstens nahekommen Bilanzbild gelangen, was zum Beispiel eine wichtige Voraussetzung für die Geldbeschaffung zum weiteren Ausbau der österreichischen Elektrizitätswirtschaft ist.

Das im Entwurf vorliegende Gesetz regelt die Entschädigung grundsätzlich für alle mit den beiden Verstaatlichungsgesetzen verstaatlichten **Anteilsrechte** und unterläßt eine Regelung nur in den in der Anlage zu § 2 Abs. 2 aufgezählten Fällen, in denen eine rechtliche oder tatsächliche **Behinderung** besteht. Gleches gilt auch bezüglich der in der Anlage zu § 1 Abs. 1 des 1. Verst.Ges. unter II und III genannten „Unternehmungen“ und „Betriebe“.

Hinsichtlich der bescheidmäßigen Verstaatlichungen von Unternehmungen, Betrieben und Anlagen nach § 8 des 2. Verst.Ges. war es nur möglich, eine allgemeine Rahmenregelung in der Weise vorzusehen, daß sowohl bereits abgeschlossene als auch künftige Entschädigungsvergleiche als rechtswirksam erklärt werden.

Die zu leistende Entschädigung muß **angemessen** sein. Das bedeutet, daß dem nach dem gegenständlichen Bundesgesetz Anspruchsberechtigten erstens ein entsprechender Wertersatz für sein früheres Eigentum auf der Grundlage des Wertes zur Zeit der Verstaatlichung unter Berücksichtigung der seither eingetretenen Geldwertänderung gebührt und ihm zweitens die Entschädigung in angemessener Zeit, das ist so bald als dies nunmehr (unter Berücksichtigung der technischen Gegebenheiten, zum Beispiel des unvermeidbaren Anmeldeverfahrens) möglich ist, samt Zinsen von der Verstaatlichung an, auch tatsächlich geleistet wird. Die Entschädigungsvergleiche (3. Abschnitt des Gesetzentwurfes) können bei der folgenden Erörterung außer Betracht bleiben, weil das in jedem Einzelfall unmittelbar hergestellte gegenseitige Einvernehmen über Umfang, Art und Zeitpunkt der Entschädigung schon im Wesen des Vergleiches begründet ist.

In den ersten beiden Abschnitten (§§ 1 bis 14) bestimmt das Gesetz die angemessene Höhe des Wertersatzes für verstaatlichte **Anteilsrechte**. Der rechtlich und praktisch nächstliegende Weg wäre ohne Zweifel der der Vergütung des Verkehrswertes der Anteilsrechte auf der Grundlage ihres Börsenkurses zur Zeit der Verstaatlichung. Dieser Weg ist aber nicht gangbar, weil die Börse in jener Zeit nicht funktioniert hat. Es fehlt also an einem solchen Wertmaßstab. Die Findung eines Ersatzes dafür durch eine gerichtliche oder kommissionelle Feststellung des „inneren Wertes“ der Anteilsrechte im Zeitpunkt der Verstaatlichung würde in jedem Einzelfall ein langwieriges und kostspieliges Verfahren in mindestens zwei Instanzen erfordern, ohne jedoch eine einheitliche und wirtschaftlich gerechte Wertermittlung zu gewährleisten. Darüber hinaus würde eine derartige, unvermeidbar immer mit Mängel behaftete Grundsatzregelung für individuelle Wertermittlungsverfahren in etwa 30 verschiedenen Verstaatlichungsfällen praktisch — auf eine nicht voraussehbare Zeit hinaus — wieder nur eine Art Verheißung der Entschädigung bedeuten, nicht aber ihre möglichst rasche Leistung sicherstellen. Damit wäre jedoch weder dem im Begriffsumfang der Angemessenheit enthaltenen Zeitfaktor Rechnung getragen, noch dem Ansehen des Bundes und der Bundesländer in ihrer Eigenschaft als Leistungspflichtige noch auch dem Bedürfnis der Anspruchsberechtigten nach unverzüglicher Abfindung gedient.

In dem Bestreben, die Entschädigungsberechtigten so bald wie möglich in den Genuss der ihnen gebührenden Entschädigung zu setzen, beschreitet der Gesetzentwurf einen anderen, rasch zum Ziel führenden Weg. Er teilt die Anteilsrechte in drei Gruppen von annähernd gleichwerten Verstaatlichungsfällen ein und setzt für jede dieser Gruppen eine „Grundentschädigung“ (§ 3 Abs. 1 und 2 und § 10 Abs. 1) fest. Den Ausgangspunkt für die Ermittlung der Grundentschädigung bildete in allen Fällen das Reinvermögen im Zeitpunkt der Verstaatlichung unter Berücksichtigung sowohl der Rücklagen als auch der Verbindlichkeiten, Kriegsschäden, Demontageverluste einerseits sowie des Firmenwertes, aber auch des betrieblichen Umstellungsauwandes andererseits, der sich in einer mehrjährigen Ertragslosigkeit der verstaatlichten Unternehmungen tatsächlich ausgewirkt hat. Das so ermittelte Reinvermögen, das bei den verstaatlichten Industrien erheblich unter dem Nennbetrag des damaligen Gesellschaftskapitals liegt, wurde alsdann in Anpassung an die vom Gesetzgeber festgelegten Maßstäbe der Geldwertänderung — zum Beispiel die vier- beziehungsweise fünffache Absetzung für Nutzung (Afa), die auf das Vierfache zu erhöhende Freigrenze für die Vermögensbesteuerung, die

zur Zeit beim Vierfachen haltende Valorisierung der Beamtengehälter und anderes — mit 4 bis 5 (Durchschnitt $4\frac{1}{2}$) aufgewertet und das Ergebnis sodann einfachheitshalber mit dem Nennbetrag der Anteilsrechte in ein Verhältnis gebracht. Zu der so ermittelten Grundentschädigung kommt nach dem Entwurf noch ein angemessener Zuschlag zur Abgeltung der Zinsen für die Zeit von der Verstaatlichung bis zum 31. Dezember 1954 sowie sonstiger Ansprüche hinzu (§ 3 Abs. 3 und § 10 Abs. 3).

Nach dem Vielfachen des Nennwertes der Anteilsrechte werden die folgenden Gruppen unterschieden:

- a) Die Gruppe des § 3 Abs. 1, welche die mit dem 1. Verst.Ges. verstaatlichten Anteilsrechte an **industriellen Kapitalgesellschaften** umfaßt, die nach der vorerwähnten Ermittlung des Eigenvermögens im Jahre 1946 ihr Grund- oder Stammkapital in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle sich zu einem wesentlichen Teil erhalten hatten. Unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände nimmt der Entwurf für diese Gruppe durchwegs das Vielfache 275 in Aussicht;
- b) die Gruppe des § 3 Abs. 2 der verstaatlichten Banken, bei welchen keine Bilanzunterlagen bestehen und die auch aus anderen Gründen anders zu beurteilen sind als Industrieunternehmungen. Für diese Gruppe sieht der Gesetzentwurf eine Entschädigung in der Höhe des eineinhalbfachen Nennbetrages der Anteilsrechte als angemessen vor;
- c) die Gruppe des § 10 Abs. 1 der Landes-Elektrizitätsgesellschaften, die von Kriegs- und Nachkriegsverlusten in der Regel verschont geblieben sind und für die die Vermögensverhältnisse im Jahr 1947 sowie die Ertragsverhältnisse im allgemeinen günstiger gewesen sind als die der nach dem 1. Verst.Ges. verstaatlichten Industrieunternehmungen. Für die mit dem 2. Verst.Ges. verstaatlichten Anteilsrechte an Landes-Elektrizitätsgesellschaften ist zu beachten, daß nicht der Bund, sondern die Bundesländer, zu deren Gunsten die Anteilsrechte „verstaatlicht“ worden sind, zu entschädigen haben. Um die Bundesländer nicht in ihren eigenen finanziellen Belangen vor vollendete Tatsachen zu stellen, muß ein elastisches Nennwertvielfaches vorgesehen werden; nach **Anhörung** jedes einzelnen Bundeslandes wird die Entschädigung innerhalb eines gesetzlichen mit dem $2\frac{3}{4}$ - bis 5fachen Nennwert bestimmten Rahmens mit Verordnung festgesetzt werden.

Die Finanzlage des Bundes und der Bundesländer erfordert, daß neben der Barentschädigung, die allein für den sogenannten „Spitzenausgleich“ die Bereitstellung bedeutender Geldmittel notwendig macht, Bundes(Landes)schuldverschrei-

bungen als wesentlichstes Mittel der Entschädigung vorgesehen werden. Diese sollen angemessen verzinst und in längstens zehn Jahren getilgt werden. Bei den Bundesschuldverschreibungen könnte die im § 4 Abs. 2 vorgesehene Verwendbarkeit zur Entrichtung von veranlagter Einkommensteuer, Körperschafts- und Vermögensteuer die planmäßige Tilgungszeit abkürzen und dadurch dem Kurs nützen. Eine Verwendung der Bundesschuldverschreibungen zur Zahlung von Lohnsteuer ist schon mit Rücksicht auf die Ausgabe der Obligationen in Stücken zu mindestens 500 S Nennwert nicht möglich.

Die Verrechnung des Zuschlages zur Hauptentschädigung (§ 3 Abs. 3 und § 10 Abs. 3) und die der Zinsen bis zur Leistung der Entschädigung (Hauptentschädigung und Zuschlag) soll möglichst einfach sein. Da aus rein technischen Gründen, zum Beispiel wegen des Anmeldeverfahrens, die Leistung der Entschädigung nicht vor Ablauf des Jahres 1954 zu erwarten ist, soll der Zuschlag alle Zinsen bis zum 31. Dezember 1954 einschließen, wogegen die Zinsen von da ab bis zur Leistung schon durch die Zinsscheine der Schuldverschreibungen erfaßt sein werden, sodaß lediglich für die bar zu verrechnenden Spitzenbeträge die Zinsen gesondert berechnet werden müßten.

Zusammenfassend kann für die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf bezweckte, mehr oder minder bauschmäßige Entschädigungsregelung ins Treffen geführt werden, daß Krieg und Nachkriegszeit — durch Zerstörungen, Demontagen, Ertragslosigkeit und ähnliches (die verstaatlichten Industrien sind mit wenigen Ausnahmen genötigt gewesen, die Sonderbestimmungen für schutzwürdige Unternehmungen nach dem Bundesgesetz BGBI. Nr. 161/1946 in Anspruch zu nehmen) — in die Industrien eine gewisse Nivellierung gebracht haben und daß dieser Umstand wie auch die Notwendigkeit einer raschen Verwirklichung der Entschädigungsleistung von den verschiedenen möglichen Bewertungssystemen der Pauschalentschädigung vor individuellen Entschädigungsverfahren den Vorzug gibt. Mitbestimmend für die Wahl der Entschädigungssätze, insbesondere des Faktors $2\frac{3}{4}$, muß auch die Beurteilung des Wertes der Anteilsrechte auf dem Kapitalmarkt sein, welcher sowohl für die verstaatlichten Anteilsrechte als auch für die Aktien von privaten Kapitalgesellschaften zu ähnlichen Wertschätzungen und Kursen gelangt ist, wie sie in der vorgesehenen Entschädigung zum Ausdruck kommen, wobei die durchschnittliche Kursentwicklung der Aktienwerte der Privatindustrie, wie aus verschiedenen Indexveröffentlichungen hervorgeht, sogar hinter jener der verstaatlichten Werte zurückblieb. Wenn auch der Bund bei einer solchen Pauschalregelung — mit Rücksicht darauf, daß die bausch-

mäßige Entschädigungshöhe wegen der erforderlichen Angemessenheit der Entschädigung notwendigerweise nach der oberen Grenze hin orientiert sein muß — insbesondere in den Fällen von verstaatlichten Unternehmungen, die vor ihrer Verstaatlichung mit Verlusten gearbeitet haben, eine gewisse Mehrleistung in Kauf nehmen muß, so erspart er dabei doch auf jeden Fall einen sehr beträchtlichen Verwaltungsmehraufwand, den er sonst für zahlreiche langwierige Wertermittlungs- und Berufungsverfahren, ohne Nutzen für die Allgemeinheit, auf sich nehmen müßte. Außerdem rechtfertigt die Einmaligkeit des Verstaatlichungsvorganges an sich schon eine von der für die Rechtsfälle des Alltages üblichen Verfahrensregelung abweichende, einer Generalbereinigung auf mehr kaufmännischer Grundlage ähnelnde Lösung, der gewiß nicht gering zu verwandlende Vorteile innewohnen, wie der in Zahlen nicht ausdrückbare Ansehenszuwachs, den Österreich aus einer korrekten Ordnung der Entschädigungsfrage auch im Ausland erlangen kann und der schon früher erwähnte, große praktische Vorteil für die Entschädigungsberechtigten, daß sie nunmehr raschestens zum Zuge kommen.

Der Gesetzentwurf ist systematisch in vier Abschnitte gegliedert. Der erste Abschnitt behandelt die Entschädigung für die nach dem so genannten 1. Verstaatlichungsgesetz vom Juli 1946 verstaatlichten Anteilsrechte und der zweite Abschnitt analog, die Entschädigung für Anteilsrechte, die nach dem 2. Verstaatlichungsgesetz vom März 1947 ex lege verstaatlicht worden sind. Der dritte Abschnitt enthält eine Sonderbestimmung für Entschädigungsvergleiche über mit dem 2. Verstaatlichungsgesetz verstaatlichte Unternehmungen, Betriebe und Anlagen, wogegen im vierten Abschnitt die allgemeinen und Schlußbestimmungen zusammengefaßt sind.

Zu den einzelnen Paragraphen wäre folgendes zu sagen:

Zu § 1:

Der auf den 16. September 1946 folgende Tag ist der Wirksamkeitsbeginn des 1. Verstaatlichungsgesetzes.

Zu § 2:

Dieser Paragraph setzt die Ausnahmefälle fest, in denen eine Entschädigung nach diesem Bundesgesetz nicht gewährt werden kann, vielmehr die im § 1 Abs. 2 des 1. Verstaatlichungsgesetzes in Aussicht gestellte gesetzliche Regelung bis auf weiteres offen bleiben muß.

Nach Abs. 1 werden diejenigen Anteilsinhaber von der Entschädigung nach diesem Bundesgesetz ausgenommen, deren Verfügungsrecht im Zeitpunkt der Verstaatlichung durch Tatsachen außerhalb der österreichischen Rechtsordnung

sistiert war. Solche Tatsachen sind nicht nur die alliierten Kontrollvorschriften über das deutsche Eigentum in Österreich, sondern auch andere Tatsachen, die dem Anteilsinhaber die Ausübung seiner Anteilsrechte unmöglich machen. Naturgemäß erstreckt sich die Ausnahme auch auf den Rechtsnachfolger des vom Entschädigungsanspruch ausgeschlossenen Eigentümers. Nur wenn der Behinderungstatbestand auf Grund einer inländischen Kraftloserklärung oder nach dem Wertpapierbereinigungsgesetz b e h o b e n wird, lebt der Entschädigungsanspruch auf; er lebt demnach trotz einer Bereinigung im Wertpapierbereinigungs- oder Kraftloserklärungsverfahren mangels Behebung nicht auf, wenn der aus dem bereinigten oder kraftlos erklärten Wertpapier Berechtigte weiterhin nach den alliierten Kontrollvorschriften an seinem Verfügungsrecht über die Rechte aus dem Papier verhindert bleibt.

Im Gegensatz zu den Ausnahmen nach Abs. 1, die sich nur auf gewisse Gruppen von Anteilsinhabern erstrecken, schließt Abs. 2 in den in der Anlage aufgezählten Verstaatlichungsfällen die Entschädigung nach diesem Bundesgesetz generell aus; in diesen Fällen kann derzeit aus verschiedenen rechtlichen oder tatsächlichen Umständen eine Entschädigung nicht gewährt werden.

Zu § 3:

Die Festsetzung der Entschädigung mit einem Vielfachen des Nennwertes der Anteilsrechte im Zeitpunkt der Verstaatlichung sowie die Notwendigkeit einer Differenzierung des Nennwertvielfachen (Abs. 1 und 2) und der Gewährung eines Zuschlages für Zinsen und zur Abgeltung sonstiger Ansprüche (Abs. 3) ist bereits erläutert worden.

In Abs. 4 werden die ab 1. Jänner 1955 laufenden Zinsen entsprechend dem allgemeinen bürgerlich-rechtlichen Satz für Verzugszinsen mit 4 v. H. jährlich bestimmt.

Zu § 4:

Die Ermächtigung, daß außer mit Bundeschuldverschreibungen auch in Bargeld entschädigt werden kann, ist notwendig, weil nicht nur sogenannte „Spitzenbeträge“ bar auszugleichen sind, sondern weil auch für einzelne kleinere Verstaatlichungsfälle eine Barentschädigung angezeigt sein könnte.

Die Bundeschuldverschreibungen sind m ü n d e l i c h e r (Verordnung über die Anlegung von Mündelgeld vom 29. Oktober 1940, Deutsches RGBl. I S. 1456).

Zu § 5:

Das Anmeldeverfahren für Entschädigungsansprüche, die in Wertpapieren verkörpert sind,

ist mit dem Anmeldeverfahren nach dem Wertpapierbereinigungsgesetz verbunden. Das Wirksamwerden des Wertpapierbereinigungsgesetzes ist somit schlechthin die Voraussetzung für das Entschädigungs-Anmeldeverfahren. Die Zusammenlegung beider Verfahren empfahl sich nicht nur aus Gründen der Zweckmäßigkeit und Kostensparnis, sie war auch wegen der Unmöglichkeit einer gleichzeitigen Vorlage der Anmeldestücke in zwei getrennten Verfahren unerlässlich. Allerdings bedürfen die für die Entschädigung wirksamen Anmeldungen der verstaatlichten Aktienwerte aus sachlichen Gründen einer Ergänzung; diesem Zweck dienen die Bestimmungen des Abs. 3 und 4. Zu bemerken wäre, daß die zur Entschädigung angemeldeten Wertpapiere nach der Anmeldung nicht wieder ausgefolgt, sondern für die Einlieferung gemäß § 7 zurückbehalten werden. Dies trägt der Tatsache Rechnung, daß solche Wertpapiere nicht weiter handelbare A k t i e n sind, sondern infolge der durch die Verstaatlichungsgesetze eingetretenen Novation einen obligatorischen Entschädigungsanspruch gegen den Bund verkörpern, der im Leistungsverfahren (§ 7) getilgt wird.

Zu § 6:

Für die außerhalb der Wertpapierbereinigung stehenden „nicht in Wertpapieren verkörperten“ Entschädigungsansprüche, nämlich für die verstaatlichten Ges.m.b.H.-Anteile, ist ein besonderes Anmeldeverfahren notwendig. Anmeldestelle ist das Bundesministerium für Finanzen. Die Absätze 1 und 2 enthalten die weiter erforderlichen Vorschriften über die Anmeldefrist und die Nachtragsanmeldungen.

Im Wertpapierbereinigungsgesetz sind besondere Bestimmungen über die Behandlung von „Nachzüglern“ und über die Präklusion enthalten; für das Anmeldeverfahren bezüglich der verstaatlichten Ges.m.b.H.-Anteile bedarf es einer möglichst gleichartigen, d. h. ähnlichen Vorschrift. Diesem Bedürfnis trägt Abs. 3 Rechnung. Die Bestimmung des Abs. 2 war erforderlich, um eindeutig klarzustellen, daß das Bundesministerium für Finanzen die Anmeldungen nicht nach dem AVG. 1950, sondern als Vertreter des Bundes in dessen Eigenschaft als Schuldner nach privatrechtlichen Grundsätzen zu behandeln hat. Daher mußte an Stelle der formellen Wiedereinsetzung im Verwaltungsverfahren die Möglichkeit geschaffen werden, daß der Schuldner auch bei verspäteter Anmeldung in einzelnen Fällen aus Billigkeitsgründen die Entschädigungsverpflichtung anerkennt.

Zu § 7:

Der Abs. 3 gibt denjenigen Anteilsinhabern, welchen nach Abs. 2 keine Entschädigung geleistet wird, ein Klagerecht gegen den Bund, das

innerhalb einer fünfjährigen Ausschlußfrist auszuüben ist.

Zu § 8:

Im Gegensatz zu den anspruchsberechtigten Wertpapierinhabern werden die nach dem vorliegenden Bundesgesetz aus Ges.m.b.H.-Anteilen Entschädigungsberechtigten unmittelbar durch die Staatshauptkasse befriedigt. Auch in diesen Fällen kann der Entschädigungswerber bei Nichtanerkennung seines Anspruches den Bund unter Einhaltung einer fünfjährigen Ausschlußfrist klagen. Die einjährige Klagefrist beginnt mit dem Ablauf der der Staatshauptkasse nach Abs. 2 eingeräumten sechsmonatigen Frist zur Leistung der Entschädigung oder Ablehnung des Anspruches.

Zu §§ 9 bis 13:

Soweit die Bestimmungen des ersten Abschnittes ohne weiteres auf den zweiten Abschnitt sinngemäß Anwendung finden können, werden sie in § 13 angeführt. Diejenigen Bestimmungen des ersten Abschnittes hingegen, die — trotz den gleichen Grundsätzen für die Entschädigung — nach Lage der Umstände eine textliche oder sachliche Änderung erfordern, erhalten in den §§ 9 bis 12 die entsprechende Fassung.

Zu § 9:

Im Sinne des Vorgesagten nennt § 9 als Stichtag den Zeitpunkt des Inkrafttretens des zweiten Verstaatlichungsgesetzes und als Entschädigungspflichtige die Bundesländer, zu deren Gunsten Anteilsrechte an Landesgesellschaften verstaatlicht worden sind. Für diese Gruppe von Verstaatlichungsfällen gilt nur die im Abs. 2 wiederholte analoge Ausnahmebestimmung des § 2 Abs. 1 im ersten Abschnitt.

Zu § 10:

In Ergänzung der allgemeinen Erläuterungen und der Erläuterung zu § 3 ist hier noch zu bemerken, daß § 10 Abs. 3 letzter Satz für den Fall Vorsorge trifft, daß Landesgesellschaften allenfalls trotz der kraft Gesetzes erfolgten Verstaatlichung der Anteilsrechte Dividenden verteilt haben. Diese sind auf den Zuschlag für Zinsen usw. anzurechnen.

Zu § 11:

Diese Bestimmung ist analog der des § 4. Auch die Landesschuldverschreibungen sind mündelicher.

Das eine oder das andere Bundesland wird selbst in die Lage kommen, als Entschädigungsberechtigter Bundesschuldverschreibungen zu erhalten. Diese Bundesschuldverschreibungen können von dem Bundesland auch zur Leistung der

ihm obliegenden Entschädigung für verstaatlichte Anteilsrechte an seiner eigenen Landesgesellschaft verwendet werden. Darüber hinaus steht es dem Bundesland auch frei, sich weitere Bundesschuldverschreibungen zu beschaffen und zur Erfüllung seiner eigenen Entschädigungspflicht zu verwenden.

Zu § 12:

Diese Bestimmung entspricht sinngemäß der des § 7.

Zu § 14:

Da schon vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes Entschädigungsvergleiche im elektrizitätswirtschaftlichen Bereich abgeschlossen worden sind, bedurfte es einer gesetzlichen Bestimmung, nach der solche Vergleiche durch das Gesetz nicht berührt werden und auch in Zukunft rechtswirksam abgeschlossen werden können.

Um den Abschluß solcher Vergleiche zu erleichtern, unterwirft Abs. 2 die Gesamtheit der nach diesem Bundesgesetz Entschädigungsberechtigten einer Vergleichsannahme durch die nach den Gesetzen über Kapitalgesellschaften qualifizierte Mehrheit (Dreiviertelmehrheit).

Zu § 15:

Dieser Paragraph erscheint aus systematischen Gründen als eigener Abschnitt. Es wird darin, insbesondere in Abs. 2, zum Ausdruck gebracht, daß der Gesetzgeber die Bereinigung der zur Zeit noch offenen Entschädigungsfälle durch einvernehmliche Regelungen nachdrücklich empfiehlt. Da schon ein sehr wesentlicher Teil der Entschädigungsfragen auf elektrizitätswirtschaftlichem Gebiet durch Vergleiche geordnet ist, kann erwartet werden, daß nunmehr auch der Rest auf diese Weise bereinigt wird. Auf alle Fälle wird durch solche Vergleiche eine später etwa noch erforderliche gesetzliche Regelung für die offen gebliebenen Entschädigungsfälle weitgehend erleichtert.

Zu § 16:

In diesem Paragraphen sind der Übersichtlichkeit wegen alle Verstaatlichungsfälle zusammengefaßt, für die nach dem Gesetzentwurf im gegenwärtigen Zeitpunkt keine Entschädigung gewährt werden kann. Für diese Gruppen von Fällen wird daher die in den beiden Verstaatlichungsgesetzen enthaltene Promesse einer gesetzlichen Regelung der Entschädigung wiederholt.

Zu § 17:

Nach Abs. 1 sollen alle Vermögensvermehrungen ohne Unterschied steuerlich unbeachtet bleiben; die Steuerbefreiung soll demnach auch Geltung haben

1. für die gemäß § 3 Abs. 3 und § 10 Abs. 3 zur Befriedigung aller Zinsenansprüche usw. zu gewährenden Entschädigungen und

2. für Vermögensvermehrungen ohne Unterschied, ob sie in einem Betriebsvermögen oder in einem Privatvermögen eintreten; es soll also auch eine etwaige Steuerpflicht gemäß den §§ 17 und 20 Abs. 2 EStG. 1953 ausgeschlossen werden.

Da nach dem Wortlaut des Entwurfes nur Vermögensvermehrungen steuerlich unbeachtet bleiben sollen, sind, im Gegensatz dazu, Vermögensverminderungen, soweit dies die geltenden Abgabenvorschriften zulassen, als steuerlich beachtliche Verluste zu berücksichtigen.

Zu Abs. 2 wird bemerkt: Für die Vermögensabgabe war im § 17 Abs. 1 VAG. und für die Vermögenszuwachsabgabe im § 23 Abs. 3 VZAG. die Bewertung der Entschädigungsansprüche nach den Verstaatlichungsgesetzen vorläufig bis zur Leistung der Entschädigung besonders geregelt. Für die sonstige Vermögensbesteuerung fehlte eine solche Bestimmung und die Ent-

schädigungsansprüche waren daher gemäß § 14 Bewertungsgesetz zu bewerten. Mit Rücksicht auf den bestehenden Schwebeszustand konnte aber auch hier ihre Erfassung nur im Wege von vorläufigen Veranlagungen erfolgen. Zur eindeutigen Bereinigung dieser vorläufigen Veranlagungen und zur Vermeidung von schwierigen Wertermittlungen im Einzelfall sieht der Entwurf nunmehr generell vor, daß Entschädigungsansprüche für die tatsächlich eine Entschädigung geleistet wird, nur mit 30 v. H. des Entschädigungsbetrages zu bewerten sind, wobei die Abgeltungen für Zinsen und sonstige Ansprüche außer Ansatz bleiben. Durch den Wertansatz der Entschädigungsansprüche mit nur 30 v. H. des tatsächlich geleisteten Entschädigungsbetrages und durch die unabhängig vom maßgebenden Stichtag erfolgende Außerachtlassung der Abgeltung für Zinsen usw. wird auf die seit dem 1. Jänner 1948 — dem Stichtag für die beiden einmaligen Abgaben vom Vermögen — eingetretene Geldwertänderung ausreichend Bedacht genommen.